

AMTSBLATT

DER STADT TANNA



MIT DEN ORTSTEILEN:

Ebersberg | Frankendorf | Künsdorf | Mielesdorf | Oberkoskau | Rothenacker | Schilbach | Seubtendorf | Spielmes | Stelzen | Tanna | Unterkoskau | Willersdorf | Zollgrün

NR: 02/2020

FREITAG, 21. FEBRUAR 2020

AUS DEM INHALT:

Amtlicher Teil:

- Beschlüsse der 6. Sitzung des Stadtrates
- Bekanntmachung B-Plan „Biogasanlage Rothenacker“
- Ergänzungssatzung „An den Hofgelängen“

Nichtamtlicher Teil:

- Einwohnerversammlung Schilbach
- Verkehrsteilnehmerschulung Stelzen
- Waldbesitzerversammlung Tanna
- Preisskat Rothenacker
- Wie Tanna zu seinem Namen kam
- Interessensbekundung Erdgas
- Ausstellung Bund d. Vertriebenen Thür. Thema Schlesien

Christliches Männertreffen in Tanna



*Männer treffen sich
und sprechen
über Themen,
die sie interessieren*

Bei unserem 31. Männertreffen in Tanna
geht es um das Thema:

Hilfe, ich muss mich entscheiden!
Von der Qual der Wahl und dem Segen guter Entscheidungen

*Entscheidungen prägen und verändern unser Leben.
Sie geben unsere Richtung vor,
beeinflussen unseren beruflichen und privaten Werdegang.
Doch auch «keine Entscheidung» zu treffen, ist ein Beschluss mit Folgen.
Was hilft uns, wenn wir uns schwer tun, eine Richtung einzuschlagen?*

Jürgen Berlich aus Tanna
wird uns in dieses Thema einführen und mit uns ins Gespräch kommen.

*Jeder Mann, unabhängig von Alter oder Religionszugehörigkeit,
der am Thema und an offenen Gesprächen interessiert ist,
ist dazu herzlich eingeladen.*

Termin: Freitag, der 13. März 2020 um 19 Uhr
im Evangelischen Gemeindezentrum Tanna

*Um das Essen besser planen zu können, bitten wir um Anmeldung
Ev. Luth. Pfarramt 036646/22271*

KONTAKT:

Stadtverwaltung Tanna
Markt 1
07922 Tanna

Telefon: 036646 2808 - 0
Telefax: 036646 2808 - 28
E-Mail: rathaus@stadt-tanna.de

Öffnungszeiten:

Di	09:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
Do	09:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr
Fr	09:00 - 12:00 Uhr
Sa	09:00 - 11:00 Uhr

TERMINE:

Das **nächste Amtsblatt**
erscheint am: **20.03.2020**

Der **Redaktionsschluss**
für die nächste Ausgabe ist am:
10.03.2020

Erreichbarkeit der Stadtverwaltung Tanna

Wir sind unter folgenden Rufnummern für Sie erreichbar:
 Vorwahl 03 66 46
 Zentrale 28 08 - 0
 Fax 28 08 - 28
 E-Mail rathaus@stadt-tanna.de
 Web www.stadt-tanna.de

Hauptamtsleiterin

Janette Rauh
 rauh@stadt-tanna.de 28 08 - 54

Leiter Bürgerbüro / Ordnungsamt

Michael Groth
 groth@stadt-tanna.de 28 08 - 52

Bürgerbüro / Einwohnermeldeamt / Leiterin Standesamt

Sylvia Jordan
 jordan@stadt-tanna.de 28 08 - 13

Ordnungsamt

Petra Rösch
 roesch@stadt-tanna.de 28 08 - 29
 Mobil: 01 51 / 14 60 86 88

Bauamt

Maik Groh
 Maik.groh@stadt-tanna.de 28 08 - 21

Bauamt / Wohnungswesen

Petra Pötter
 poetter@stadt-tanna.de 28 08 - 20

Liegenschaften

Sylvia Stöckel
 stoeckel@stadt-tanna.de 28 08 - 41

Kämmerin

Tina Friedel
 tina.friedel@stadt-tanna.de 28 08 - 23

Mitarbeiterin Kämmerei

Babette Paul
 paul@stadt-tanna.de 28 08 - 33

Steuern

Beate Stiede
 stiede@stadt-tanna.de 28 08 - 34

Leiterin Kasse

Birgit Müller
 mueller@stadt-tanna.de 28 08 - 32

Vorzimmer Bürgermeister

Kati Möckel
 rathaus@stadt-tanna.de 28 08 - 53

Archiv

Martina Groh
 groh@stadt-tanna.de 28 08 - 27

Bauhof

Ralf Gerbert
 gerbert@stadt-tanna.de 01 51 / 14 60 86 80

Bürgermeister

Marco Seidel
 seidel@stadt-tanna.de 01 75 / 5 48 66 10

Sprechstunde des Forstamtes Schleiz im Rathaus Tanna

Herr **Denny Thiele**, Revierleiter des Forstrevieres Tanna (zuständig für die Gemarkungen **Frankendorf, Mielesdorf; Oberkoscak; Rothenacker; Spielmes; Stelzen, Tanna, Unterkoscak und Willersdorf** steht immer

dienstags in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Bürgerbüro der Stadt Tanna

für Anfragen der Einwohner zur Verfügung.

Kontakt:

Denny Thiele
 Talsperrenstraße 32, OT Planschwitz
 08606 Oelsnitz

Tel.: 0361/573913166

Fax: 0361/571913166
 Mobil: 0172/3480337
 E-Mail: denny.thiele@forst.thueringen.de

Ansprechpartner für das Revier Gefell zuständig für die Gemarkungen **Seubendorf und Künsdorf** ist Herr Revierförster **Thomas Wagner**.

Sprechzeiten führt Herr Wagner immer dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr in der Revierförsterei Tanna, Bahnhofstr. 47b

durch.

Kontakt:
 Thomas Wagner
 Bahnhofstr. 47b
 07922 Tanna

Tel.: 036646/28043
 Handy:0172/3480336

Ansprechpartner für das Revier Gräfenwarth zuständig für die Gemarkungen **Schilbach und Zollgrün** ist Herr Revierförster **Andreas Bähr**.

Sprechzeiten führt Herr Bähr jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr im Forstamt Schleiz, Heinrichsruh 10

durch.

Kontakt:
 Andreas Bähr
 Raila Nr. 4
 07929 Saalburg-Ebersdorf

Tel.: 03663/489990
 Handy:0172/3480338

Öffnungszeiten der Kontaktbereichsbeamten in Tanna

Kontaktbereichsbeamte PHM Fröhlich und PHM Bahr

Für die Belange der Bürger stehen sie zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

**Rathaus Tanna
 Donnerstag
 15:00 - 17:00 Uhr**

Telefon: 036646/28329

Rathaus Gefell Dienstag 13.30 - 15.30 Uhr
Rathaus Hirschberg Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr
 Bei Bedarf sind die Beamten telefonisch über die Polizeiinspektion Saale-Orla unter der Nummer 03663/4310 oder per Handy 0173 - 38 68 445 erreichbar.

Öffnungszeiten Ast- und Grünschnittannahme

Platzbetreiber: Agrarunternehmen Heiko Mergner im Auftrag des ZASO - Pößneck

Montag: 8.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag: 8.00 - 18.00 Uhr
 Freitag: 8.00 - 18.00 Uhr
 Samstag: 8.00 - 16.00 Uhr

Abgeladen werden dürfen **ausschließlich Äste, Astschnitt und Grasschnitt**.

Alles andere wird als illegal entsorgter Müll zur Anzeige nach Umweltrecht gebracht.

Bei Rückfragen:

Heiko Mergner 0173/5727688
 Andreas Lanitz 0175/5980477

gez. Heiko Mergner

Amtlicher Teil

Beschlüsse der 06. Sitzung des Stadtrates der Stadt Tanna am 23.01.2020

öffentlicher Teil

Beschlusstext	stimm- berechtigt	Ja	Nein	Ent- haltung	Beschluss- nummer
Das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.12.2019 wird genehmigt.	14	14			20/06/01
Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tanna. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.	14	14			20/06/02
Der Stadtrat der Stadt Tanna bevollmächtigt den Bürgermeister zur Einholung von Angeboten zur Umschuldung des zum 30.01.2020 auslaufenden Kredites Nr. 23314642 (Kredit Nr. 20) bei der VR-Bank Fichtelgebirge-Frankenwald eG in Höhe von 332.414,34 Euro. Es sollen folgende Kriterien abgefragt werden: Laufzeit 1 Jahr; alternativ 3; 5 und 10 Jahre, vierteljährliche Zahlung von 4.400 Euro, keine Verwaltungskosten, keine Verpflichtung zur Eröffnung von weiteren Konten. Gleichzeitig wird der Bürgermeister ermächtigt das zinsgünstigste Angebot anzunehmen und die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten. In Rahmen der nächsten Stadtratssitzung soll der Stadtrat der Stadt Tanna über den Verfahrensstand informiert werden.	14	14			20/06/03
Der Stadtrat der Stadt Tanna nimmt den in der Anlage beigefügten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 15. April 2019 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017/2018 der Fernwärmeversorgung Tanna GmbH zur Kenntnis und bestätigt diesen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.	14	13		1	20/06/04
Der Stadtrat der Stadt Tanna nimmt den in der Anlage beigefügten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 21. Oktober 2019 und des Lageberichts für das Rumpfgeschäftsjahr 01.06.2018 bis 31.12.2018 der Fernwärmeversorgung Tanna GmbH zur Kenntnis und bestätigt diesen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.	14	14			20/06/05
Der Stadtrat der Stadt Tanna erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Werbeschriftzug Sabowind als Eigenwind am Turm der WEA 13“. Baugrundstück: Gemarkung Schilbach, Flur 4, Flurstück 299/2 Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.	14	10	2	2	20/06/06
Der Stadtrat der Stadt Tanna erteilt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Vorhaben „Anbau Rinderstall an vorhandenes Strohlager“. Baugrundstück: Gemarkung Unterkoskau, Flur 4, Flur-Nr. 581/1 Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.	14	14			20/06/07

Wird in Beschlüssen auf Anlagen Bezug genommen, so können diese bei der Stadt Tanna - Sekretariat (Zimmer 2.02) - Markt 1, 07922 Tanna, während der Dienststunden

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 18.00 Uhr.

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

und außerhalb der Dienststunden nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden.

gez. Marco Seidel
Bürgermeister

Erschließungsbeitragssatzung

I.

Satzung der Stadt Tanna über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS)

Präambel

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung dienstlicher Vorschriften vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91), und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) hat der Stadtrat der Stadt Tanna in seiner Sitzung am 11.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Stadt Tanna erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB und der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

- I. für die öffentlichen zum Ausbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege) von	
1.	Wochenendhausgebieten, Campingplatzgebieten 7,0 m
2.	Kleinsiedlungsgebieten 10,0 m bei nur einseitiger Anbaubarkeit 8,5 m
3.	Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten, Ferienhausgebieten
a)	mit einer Geschossflächenanzahl bis 0,8 14,0 m bei nur einseitiger Bebauung 10,5 m
b)	mit einer Geschossflächenzahl über 0,8 bis 1,0 18,0 m bei nur einseitiger Bebauung 12,5 m
c)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6 20,0 m
d)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m
4.	Kerngebieten, Gewerbegebieten und sonstigen Sondergebieten i.S.d. § 11 der Baunutzungsverordnung
a)	mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,00 m
b)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6 23,0 m
c)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 bis 2,0 25,0 m
d)	mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
5.	Industriegebieten
a)	mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
b)	mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0 25,0 m
c)	mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m

- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. Bsp. Fußwege, Wohnwege, § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) mit einer Breite bis zu 5 m

- III. für die nicht zum Ausbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit einer Breite bis zu 27,0 m

- IV. für Parkflächen

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen i.S.d.Nrn. 1 und 3 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 5,0 m
b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen i.S.d.Nrn. 1 und 3 sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete und deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebietes; § 5 Abs. 1 und 2 findet Anwendung

- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlage i.S.d.Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 4,0 m
b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 v.H. der Flächen der erschlossenen Grundstücke; § 5 Abs. 1 und 2 findet Anwendung

- VI. für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis zu Nr. V. gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Grunderwerb von Grundflächen
b) die Freilegung von Grundflächen
c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen und Vertiefungen
d) die Herstellung von Rinnen und Randsteinen
e) die Radwege
f) die Bürgersteige/Gehwege
g) die Beleuchtungseinrichtungen
h) die Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen
i) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen
j) die Übernahme von Anlage als gemeindliche Erschließungsanlagen
k) die erstmalige Herstellung von Parkflächen
l) die erstmalige Herstellung von Grünanlagen
m) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn in einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1 und 3 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8,0 m

(6) Erschließt eine Verkehrsanlage Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten

(7) Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(8) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten für jede einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage berechnen (Abschnittsbildung) oder den Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln. Über die Bildung eines Abschnitts oder einer Erschließungseinheit entscheidet der Stadtrat im Einzelfall durch Beschluss.

(2) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen

(§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 5) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Anteil der Stadt Tanna am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt Tanna trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet

(1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m (Tiefenbegrenzung)
 - b) bei Grundstücken, die - ohne an die Erschließungsanlage anzugrenzen - mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Seite bis zu einer Tiefe von 50 m

Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrelevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die durch die einzelnen Erschließungsanlagen, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle einer zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

(2) Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 7 bis 10 unter Berücksichtigung der Nutzungsart (§ 11) ermittelt. Für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt darüber hinaus die Regelung des § 12. Bei der Ermittlung der Geschossfläche werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und solche für 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 7

Ermittlung der zulässigen Geschossflächen bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossflächen festsetzt

(1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossflächen fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Bei Bauwerken mit Geschossen von mehr als 3,5 m gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch 3,5,

mindestens jedoch die nach Abs. 1 bis 3 ermittelte Geschossfläche.

(5) Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Nr. 1 und 2 entsprechend.

§ 8

Ermittlung der zulässigen Geschossflächen bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist ein Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5, wobei die Rundungsregelungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 anzuwenden sind.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Baumassenzahl geteilt durch 3,5,

(3) Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Nr. 1 und 2 entsprechend.

§ 9

Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Ist nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so erhöht sich die Geschossflächenzahl für jedes weitere Garagengeschoss um 0,3. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S.d. BauNVO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.

(2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksfläche aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. Bsp. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), gilt eine Geschossfläche von 0,3. Die § 7 und 8 finden keine Anwendung.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S.d. §§ 7 bis 9 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7 bis 9 entsprechenden Festsetzungen enthält, beträgt die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschossflächenzahl

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	Geschossflächenzahl	
1. in Kleinsiedlungsgebieten	1	0,3	
	2	0,4	
2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausbaugebieten	1	0,5	
	2	0,8	
	3	1,0	
	4 und 5	1,1	
6 und mehr		1,2	
	3. in besonderen Wohngebieten	1	0,5
		2	0,5
3		1,1	
4 und 5		1,4	
6 und mehr		1,6	
	4. in Dorfgebieten	1	0,5
2 und mehr		0,8	
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	1	1,0	
	2	1,6	
	3	2,0	
	4 und 5	2,2	
	6 und mehr	2,4	
6. in Wochenendhausgebieten	1 und 2	0,2	

(2) Die Art des Bebauungsgebietes ergibt sich aus den Festsetzungen. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebietes nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Bau-

gebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. soweit keine Geschosszahl festgesetzt ist,
 - a. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S.d. Baunutzungsverordnung (BauNVO).

(4) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangenen 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(5) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5.

(6) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen finden die Regelungen des § 9 für die Grundstücke entsprechend Anwendung,

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
2. die als Gemeinschaftsbedarfs- oder Grünflächengrundstücke § 9 Abs. 2 entsprechend tatsächlich baulich genutzt sind.

(7) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(8) Überschreiten Geschosse nach Abs. 3 und 6 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 3 und 7 ermittelte Geschossfläche.

§ 11

Artzuschlag

(1) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 25 v.H. zu erhöhen. Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei der Abrechnung selbstständiger Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 b).

§ 12

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei der Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren

- a. wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet (§ 5) um mehr als 50 v.H. erhöht.
- b. wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag (§ 11) belegt ist.

§ 13

Kostenspaltung

(1) Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die unselbstständigen Parkflächen,
7. die unselbstständigen Grünanlagen,
8. die Mischflächen
9. die Entwässerungseinrichtungen und
10. die Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben und umgelegt werden. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.

(2) Mischflächen im Sinne des Abs. 1 Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 14

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a. ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen oder die Gemeinde Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlagen erforderlichen Grundstücken erlangt und
- b. sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b. unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c. unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d. Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 15

Entstehung der Beitragspflicht und Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).

(2) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

(3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 16

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 17

Vorausleistungen

(1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen wird.

(2) Die Vorausleistung soll die voraussichtliche Höhe des Erschließungsbeitrages nicht übersteigen. Sie lässt das Recht der Gemeinde auf Erhebung des Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung unberührt. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

(3) Die Vorausleistung wird durch einen Vorausleistungsbescheid erhoben.

§ 18

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden.

Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe des § 6 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 19

Anwendung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Übrigen die §§ 2 bis 4 und 15 (mit Ausnahme des § 15 Abs. 1 Nr. 4 b. cc 2. Spiegelstrich) bis 21 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (§ 1 Abs. 3 ThürKAG).

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tanna, den 20.09.2019

- Siegel -

Marco Seidel
Bürgermeister

II.

1. Mit Beschluss Nr. 19/02/03 vom 11.07.2019 hat der Stadtrat der Stadt Tanna die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) beschlossen.
2. Das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises hat die Satzung der Stadt Tanna über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) nicht beanstandet.

III.

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Tanna, den 20.09.2019

Marco Seidel
Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 16 Sondergebiet „Biogasanlage Rothenacker“ der Stadt Tanna

Der vom Stadtrat der Stadt Tanna in seiner 03. Sitzung am 12.09.2019 (Beschluss-Nr.: 19/03/11) als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 16 Sondergebiet „Biogasanlage Rothenacker“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 02.09.2019 sowie der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht und Anlagen, wurde gemäß §§ 19 - 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. § 10 (2) Baugesetzbuches (BauGB) dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis vorgelegt und mit Bescheid vom 22.01.2020, Aktenzeichen 01369-2019-22 • SG „Biogasanlage Rothenacker“ genehmigt.

Der Bekanntmachung entgegenstehende Äußerungen hat das Landratsamt nicht abgegeben.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 (3) i.V.m. § 214 (4) BauGB bekannt gemacht und der Bebauungsplan Nr. 16 Sondergebiet „Biogasanlage Rothenacker“ tritt gemäß § 10 (3) Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 16 Sondergebiet „Biogasanlage Rothenacker“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 02.09.2019 sowie der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht und Anlagen wird in der Stadtverwaltung Tanna, Bauamt / Liegenschaften, Markt 1, 07922 Tanna, während der Dienststunden und außerhalb der Dienststunden nach Terminlicher Vereinbarung zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise gemäß § 44 (5) und § 215 (2) BauGB sowie § 21 (4) ThürKO:

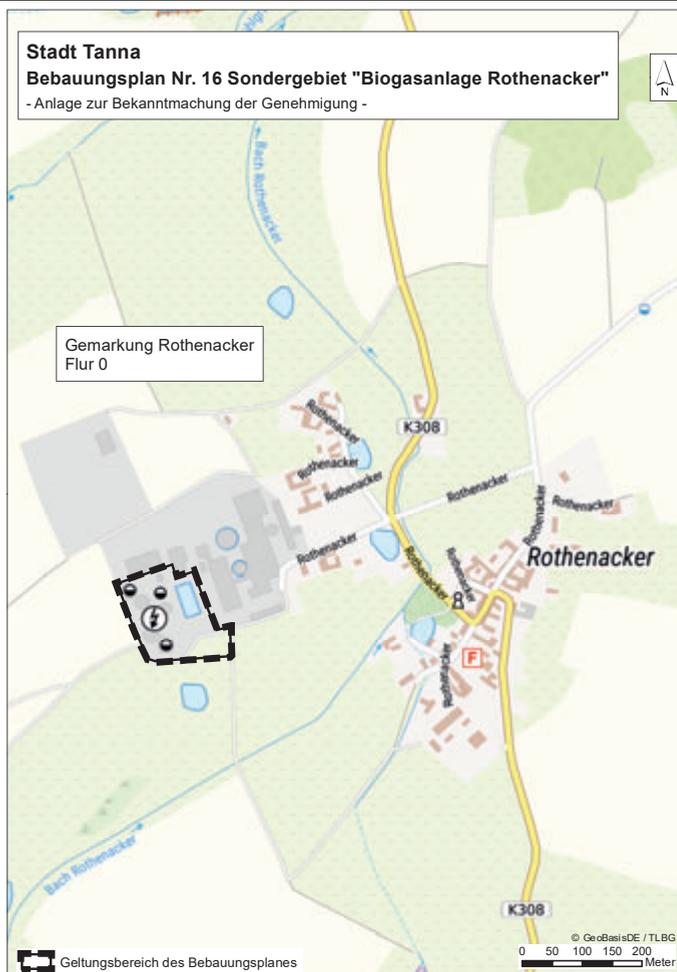
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 - 3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Tanna geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten worden sind, zu Stande gekommen, so ist Verletzung gemäß § 21 (4) Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Tanna unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (vgl. § 21 (4) Satz 3 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 (4) Satz 3 ThürKO).

Tanna, den 21.02.2020

Marco Seidel
Bürgermeister



Erneute Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „An den Hofgelängen“ gemäß § 10 Abs. BauGB im Ortsteil Künsdorf der Stadt Tanna

Der Stadtrat der Stadt Tanna hat in seiner 40. Sitzung am 28.03.2019 unter Beschluss-Nr. 19/40/04 die Ergänzungssatzung „An den Hofgelängen“ im Ortsteil Künsdorf der Stadt Tanna bestehend aus der Planzeichnung (Maßstab 1:1000) und den textlichen Festsetzung in der Fassung vom 21.03.2019 als Satzung beschlossen.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Der Bekanntmachung entgegenstehende Äußerungen hat die Rechtsaufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Entgegen den Bestimmungen des § 10 Abs. 3 BauGB wurde am 19.09.2019 im Amtsblatt der Stadt Tanna Nr. 09/2019 anstelle des Satzungsbeschlusses die rechtsaufsichtliche Würdigung bekannt gemacht.

In Anwendung des § 214 Abs. 4 BauGB wird hiermit der o.g. Satzungsbeschluss bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „An den Hofgelängen“, OT Künsdorf rückwirkend zum 19.09.2019 in Kraft.

Die Ergänzungssatzung und seine Begründung werden ab sofort in der Stadtverwaltung Tanna, Bauamt/Liegenschaften, Zimmer 1.05, Markt 1, 07922 Tanna während der folgenden Dienststunden:

Dienstag	09:00 - 12 Uhr, 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

und außerhalb der Dienststunden nach terminlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

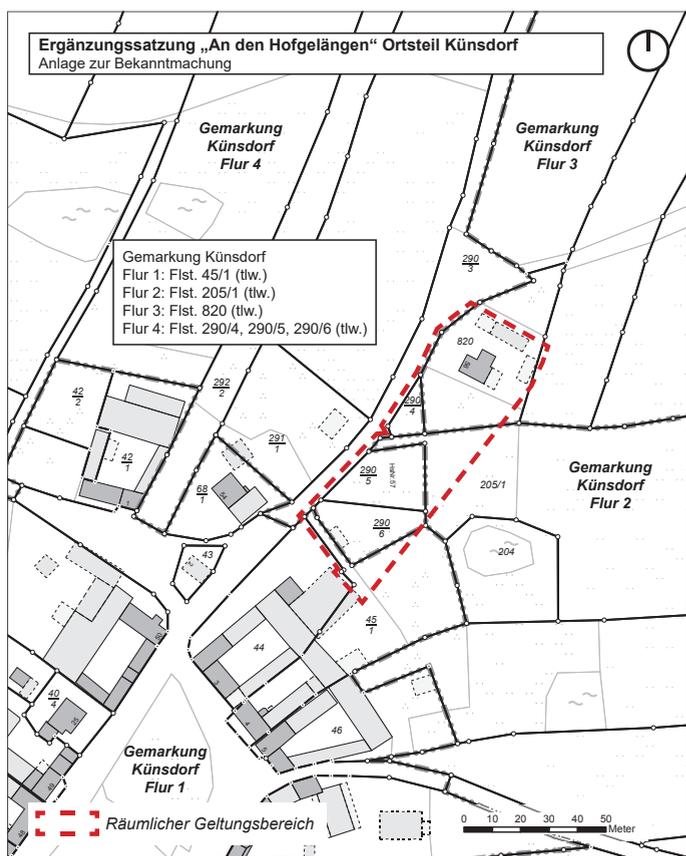
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs.4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (vgl. § 21 Abs.4 Satz 3 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs.4 Satz 3 ThürKO).

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Tanna, den 11.02.2020

gez. Marco Seidel
Bürgermeister



Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Erreichbarkeit der Fernwärmeversorgung Tanna GmbH

Zur Kontaktaufnahme mit der Fernwärmeversorgung Tanna GmbH stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Betriebsleiter	Andreas Lanitz
Mobil	0175/598 04 77
E-Mail	fernwaermetanna@t-online.de
Geschäftsführer	Dr. Aribert Ondrusch
Mobil	0172/418 62 76

Informationen des mobilen Seniorenbüros

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie selbst merken, verändert sich der Körper mit zunehmendem Alter. Der Energieverbrauch nimmt ab, die Muskeln gehen zurück und der Anteil an Wasser wird geringer. Häufig steigt dafür der Anteil an Körperfett. Der Bedarf an Nährstoffen bleibt meist ähnlich hoch oder erhöht sich z.B. durch Medikamente.

Darauf sollte bei der Ernährung geachtet werden:

- Lebensmittel auswählen, die viele wichtige Nährstoffe enthalten und trotzdem relativ kalorienarm sind (z.B. Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte, Vollkornprodukte, fettarme Milch und Milchprodukte).
- Fettreicher Seefisch und hochwertige, pflanzliche Öle verwenden.
- Fleisch, Wurst und Eier in Maßen essen.
- Fett-, zuckerreiche und stark gesalzene Lebensmittel meiden.
- Salz sparsam nutzen.
- Die Mengen und Portionsgrößen insgesamt verkleinern.

Das Durstempfinden verringert sich im Alter häufig.

- Ausreichendes Trinken. Die Menge ist von möglichen Vorerkrankungen abhängig. (z.B. Wasser, Mineralwasser, ungesüßte Kräuter- und Früchtetees, verdünnte Obst- oder Gemüsesäfte).
- Zu jeder Mahlzeit trinken (z.B. Tee am Morgen, Wasser zu Mittag und Wasser oder verdünnten Fruchtsaft zwischendurch).
- Alkohol nur in Maßen trinken.

Vitamine und Mineralstoffe sind wichtig.

- Vitamin D ist für den Stoffwechsel von Kalzium und dadurch auch für den Knochenstoffwechsel notwendig. Vitamin D kann durch Sonnenstrahlen auf der Haut vom Körper selbst gebildet werden.
- Ein Folsäuremangel kann indirekt als Risikofaktor für Schlaganfall wirken. Folsäure wird mit Gemüse und Obst aufgenommen.

Die Verdauungstätigkeit verlangsamt sich im Alter, Kau- und Schluckbeschwerden können auftreten, manche Lebensmittel werden nicht mehr so gut vertragen (z.B. rohes Gemüse). Geschmacks- und Geruchssinn sind nicht mehr ganz so stark ausgeprägt. Vor allem bei hochbetagten Menschen lässt der Appetit nach. Das kann zu Mangel- und Unterernährung führen. Mögliche Folgen von Mangelernährung und Untergewicht im Alter:

- körperliche, geistige und psychische Beeinträchtigung,
- schnelle Anfälligkeit für Krankheiten,
- verzögerte Genesung nach Erkrankungen.

(Quelle: <https://www.gesundheit.gv.at/leben/altern/ernaehrung-im-alter/ernaehrung-senioren> Stand 03.02.2020)

Sprechzeiten vom mobilen Seniorenbüro:

Hinweis!

Am Donnerstag 27.02.2020 und 05.03.2020 finden keine Sprechstunden statt.

Rathaus **Tanna** Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr
 Rathaus **Hirschberg** an den ungeraden Wochen
 Donnerstag von 14.00 - 16.30 Uhr
 Rathaus **Gefell** Dienstag von 9.00 - 18.00 Uhr

Hausbesuche sind nach Vereinbarung möglich.

Gesucht werden:

- **Eine Person** die gelegentlich in Tanna eine ältere Frau für ca. 30 min unterstützt.
- **Eine Person**, die ab und zu mit einer älteren Dame aus Gefell spazieren geht.
- **Firmen und Unternehmen** aus der Region, welche **wohnraumverbessernde Maßnahmen** kostenfrei präsentieren möchten. Geplant ist in der Tagespflege Gefell z.B. eine Präsentationswand zum Ausprobieren und Anfassen, um Möglichkeiten für die Verbesserung des eigenen Wohnraumes darzustellen.

Veranstaltungstipps

Sie sind herzlich zu allen Veranstaltungen eingeladen.

• **Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung - Café-Treff Gefell**

Mittwoch, 11. März ab 14 Uhr:

Wie erhalte ich die Versorgung und Behandlung die ich mir wünsche, auch im Notfall durch eine andere Person? Fr. Seiß, Betreuungsbehörde. In der Begegnungsstätte Rathaus Gefell.

• **Selbsthilfegruppe Demenz**

Mittwoch, 18. März um 15 Uhr:

Die Tagespflege aus Wurzbach stellt sich vor. Im Anschluss ist Zeit für Gespräche und Austausch. Haus Elisabeth, Krankenhausstraße 8 in Ebersdorf.

• **Apotheke Gefell - Bewegungsapparat Arthrose & Osteoporose**

Dienstag 21. April 2020 um 18 Uhr bis 19 Uhr:

Erhalt der Beweglichkeit und Aktivierung einer gesunden Knochenmasse sind das Ziel. Wie kann Arthrose und Osteoporose durch einen knochenfreundlichen Lebensstil beeinflusst bzw. vorgebeugt werden? Frau Astrid Rothe, Med. Mikronährstoffberaterin. In der Stadt-Apotheke Gefell, Tel.: 036649 - 82441

Bitte melden Sie sich zum Vortrag in der Apotheke oder telefonisch an.

Ihre Anne Hofmann

Einladung zur Einwohnerversammlung in Schilbach

Am **Donnerstag den 27. Februar 2020 findet um 19:00 Uhr** im Kulturraum Schilbach eine Versammlung statt, wozu alle Schilbacher Bürger recht herzlich eingeladen sind.

Tagesordnung:

1. Verkehrsteilnehmerschulung mit Bianca Georgi
2. Ideensammlung zur bevorstehenden 700-Jahrfeier von Schilbach im Jahr 2025
3. Sonstiges

Über eine zahlreiche Beteiligung freut sich Euer **Ortsteil-Bürgermeister Mario Kleiber**

Verkehrsteilnehmerschulung Stelzen

Herzlich eingeladen wird zu einer Verkehrsteilnehmerschulung durch die Fahrschule Georgy

am Mittwoch, den 25. Februar, um 19.00 Uhr im Bürgerhaus Stelzen.

Der Unkostenbeitrag beträgt 2,- € pro Teilnehmer. Für einen kleinen Imbiss ist gesorgt.

Sven Güther, Ffw Stelzen

Verbraucherzentrale Thüringen e.V.

Termine der Energieberatung im Februar

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen findet in **Pöbneck** in der Gustav-Vogel-Straße 9 statt, in **Bad Lobenstein** am Markt 1 (Rathaus, 1. Etage) sowie in **Schleiz** am Neumarkt 13 (Alte Münze).



Die Termine im Februar lauten:

- Pöbneck** Dienstag, 18.02., Dienstag, 25.02. jeweils von 16:00 bis 19:00 Uhr
- Bad Lobenstein** Dienstag, 18.02. jeweils von 15:00 bis 18:00 Uhr
- Schleiz** Dienstag, 25.02. jeweils von 15:00 bis 18:00 Uhr

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern **0800 - 809 802 400** (kostenfrei) oder **0361 - 555140** vorgenommen werden. Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie zum Wechsel des Strom- oder Gasanbieters.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Unterstützung für Waldbesitzer - Thüringer Landesprogramm zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald

Der Freistaat Thüringen hat am 23.12.2019 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2019 das Thüringer Landesprogramm zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald veröffentlicht.



Dieses Programm soll insbesondere Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen von bis zu 20 ha Waldbesitz in Thüringen helfen, die Folgen des Schadgeschehens der letzten Jahre, in ihren Waldflächen, zu überwinden.

Ein Schwerpunkt dieses Landesprogramms werden in den nächsten 3 Jahren ohne Zweifel die Wiederaufforstung, der Voranbau oder Ergänzungspflanzungen von Zentrale Naturverjüngungen mit Laub- oder Laubmischwäldern auf Schadflächen bilden. Hierzu zählen auch die Kulturvorbereitung, Schutz und Sicherung der Kulturen während der ersten Jahre nach der Pflanzung. Dabei ist es unerheblich, ob der Waldbesitzer die Arbeiten selbst ausführt oder aber eine Dienstleistungsfirma mit der Durchführung beauftragt wird.

Gegenstand der Förderung sind unter anderem:

- Unterstützung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und Kommunen durch Zuschüsse für Personal und Spezialsoftware zur Bewältigung von Schäden und Folgen von Extremwetterereignissen
- Wiederbewaldung der geschädigten Flächen durch Wiederaufforstung, Voranbau mit Laub- und Laubmischwäldern
- Erhaltung von Habitatbäumen auf geschädigten Flächen aus Gründen des Erosionsschutzes
- Instandsetzung von Lkw-befahrenen Wegen nach kalamitätsbedingten Schäden durch starke Beanspruchung
- Beseitigung akuter Gefahrensituationen an öffentlich gewidmeten Verkehrswegen

Eine Antragstellung auf Genehmigung der Förderzuschüsse kann laufend erfolgen. Dabei ist generell zu beachten, dass mit der Umsetzung der Arbeiten erst begonnen werden darf, nachdem die Antragstellung beim zuständigen Thüringer Forstamt erfolgte und eine Bewilligung der Bewilligungsstelle beim Forstamt Frauenwald vorliegt!

Bei allen Vorhaben sind die zuständigen Revierförster Ansprech-

partner und beraten die Waldbesitzer bei der Antragstellung. Zudem besteht die Möglichkeit, bei speziellen Fragen zur Förderthematik nach Terminvereinbarung im Forstamt Schleiz Rat und Hilfe in Anspruch zu nehmen Tel.-Nr. 03663- 489990.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Verena Lorenz
Stellv. Forstamtsleiterin

Anlage:

- Übersicht der zuständigen Revierförster für den Forstamtsbereich Schleiz
- Sprechzeiten der Revierförster für den Forstamtsbereich Schleiz

Forstrevier	Revierförster	Telefon Festnetz Dienst-Handy	Gemarkungen
Bad Lobenstein	Baumann, Jens Am Forsthaus 9 07907 Schleiz OT Wüstendittersdorf	03663 / 400850 0172 / 3480331	Lobenstein, Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein, Grumbach, Harra, Kießling, Lichtenbrunn, Neundorf bei Lobenstein, Pottiga, Rodacherbrunn, Schlegel, Seibis, Sparnberg, Titschendorf
Burglemnitz	Leeder, Hans Hersdorf Nr. 8 07338 Leutenberg	0361 / 5739 13130 0172 / 3480251	Brennersgrün, Burglemnitz, Gahma, Gleima, Lehesten, Lichtentanne, Rauschengesees, Röttersdorf, Schmiedebach
Heberndorf	Reuter, Burkhardt Heberndorf 86 07343 Wurzbach	0361 / 5739 13262 036652 / 22479 0172 / 3480334	Heberndorf, Heinersdorf, Oßla, Weitisberga, Wurzbach
Oberlemnitz	Pasold, André Isabellengrün 4 07907 Burgk	036640 / 22227 0172 / 3480333	Ebersdorf, Eliasbrunn, Friesau, Helmsgrün, Oberlemnitz, Pöritzsch, Ruppertsdorf, Saalburg anteilig , Saaldorf, Schönbrunn, Thierbach, Unterlemnitz, Zoppoten
Gefell	Wagner, Thomas Bahnhofstraße 47b 07922 Tanna	0361 / 5739 13231 0172 / 3480336	Blintendorf, Dobareuth, Frössen, Gebersreuth, Gefell, Göritz, Göttengrün, Hirschberg, Künsdorf, Langgrün, Mödlareuth, Seubtendorf, Ullersreuth, Venzka
Tanna	Thiele, Denny Talsperrenstraße 32 08606 Oelsnitz	0361 / 5739 13166 0172 / 3480337	Frankendorf, Mieseldorf, Oberkoskau, Rothenacker, Spielmes, Stelzen, Tanna, Unterkoskau, Willersdorf
Gräfenwarth	Bähr, Andreas Raila Nr. 4 07929 Saalburg-Ebersdorf	036647 / 22590 0172 / 3480338	Burgk anteilig , Gräfenwarth, Kloster, Kulm, Möschlitz, Raila, Saalburg anteilig , Schilbach, Wernsdorf, Zollgrün
Liebengrün	Linke, Heino Lobensteiner Str. 66 07368 Liebschütz	0361 / 5739 13132 0172 / 3480339	Burgk anteilig , Liebengrün, Liebschütz, Lückemühle, Remptendorf, Röppisch, Saalburg anteilig , Thimmendorf, Weisbach
Ziegenrück	Ladwig, Wolfgang Zoppoten Nr.35 07929 Saalburg-Ebersdorf	036647 / 29121 0172 / 3480340	Crispendorf, Eßbach, Görkwitz, Grochwitz, Külmla, Mönchgrün, Neundorf bei Schleiz, Pahnstangen, Schöndorf, Tausa, Volkmannsdorf, Ziegenrück
Schleiz	Metz, Jürgen Nordstraße 11, 07907 Oettersdorf	0361 / 5739 13167 0172 / 3480341	Dröswein, Kirschkau, Langenbuch, Löhma, Lösau, Oberböhmisdorf, Oettersdorf, Oschitz, Schleiz,
Drognitz	Scherf, Hagen An der Neumühle 80 07338 Drognitz	0361 / 5739 13039 0172 / 3480258	Altenbeuthen, Altengesees, Bucha, Dorfilm, Drognitz, Goßwitz, Hohenwarte, Kleingeschwenda/ L., Könitz, Löhma, Lothra, Munschwitz, Neidenberga, Neuenbeuthen, Reitzengeschwenda, Steinsdorf

Waldbesitzerversammlungen 2020

An folgenden Terminen finden im Forstrevier Tanna des Thüringer Forstamtes Schleiz die Waldbesitzerversammlungen für das Jahr 2020 statt. Alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind hierzu herzlich eingeladen.



Datum	Gemarkung	Veranstaltungsort	Uhrzeit
12.03.20	Oberkoskau Spielmes Stelzen Unterkoskau	Stelzen „Zum Löwen“	19.00 Uhr
17.03.20	Frankendorf Mieseldorf Rothenacker Tanna Willersdorf	Tanna - Frankendorf „Landgasthof Stro- sche“	19.00 Uhr

Impressum

Amtsblatt der Stadt Tanna

Herausgeber: Stadt Tanna, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Seidel, Markt 1, 07922 Tanna
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.
 Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt.
 Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.
 Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
 Verantwortlich für den nichtamtlichen und amtlichen Teil ist die Stadtverwaltung Tanna, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Seidel.
Erscheinungsweise:
 12 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Tanna kostenlos erhältlich.

Interessenbekundung Erdgasanschluss Tanna**Interessenbekundung Netzanschluss Erdgas - Thüringer Energienetze GmbH & Co KG**

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Regionaler Netzbetrieb Ost (BO2)
Zu den Pfarreichen 1
07422 Bad Blankenburg

Tel.-Nr. 0361/652-4600/ Fax-Nr. 0361/652-78 4600

Internet-Adresse: www.thueringer-energienetze.com

E-Mail-Adresse: udo.walther@thueringer-energienetze.com

Name, Vorname _____

Erreichbarkeit

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Ort, Straße _____

Anschlussobjekt: _____

(falls abweichend wie bereits angegeben)

- Ich möchte einen Erdgas-Hausanschluss
- Ich möchte gern beraten werden. Bitte rufen Sie mich unter obiger Rufnummer an:

Datum:

Unterschrift:



Kursangebote der Volkshochschule

Unter www.vhs-sok.de finden Sie die vollständige Veranstaltungsübersicht der Volkshochschule.

Blumenwerkstatt - Ostern | 20F4-21003
 Sa, 21.03.2020, 15:00 - 18:00 Uhr, 1 Tag
 Schleiz, Aus- u. Weiterbildungszentrum, Löhmaer Weg 2, Raum 030 (Eingang Kino)

Schmuck schmieden | 20F4-21005
 Do, 12.03.2020, 17:30 - 21:30 Uhr, 1 Abend
 Schleiz, Aus- u. Weiterbildungszentrum, Löhmaer Weg 2, Raum 030 (Eingang Kino)

Englisch A1, 1. Semester | 20F4-40601
 Mi, 26.02.2020, 19:15 - 20:45 Uhr, 15 Abende
 Schleiz, Aus- u. Weiterbildungszentrum, Löhmaer Weg 2, Raum 218

Spanisch A1, 3. Semester | 20F4-42201
 Mo, 02.03.2020, 19:30 - 21:00 Uhr, 10 Abende
 Schleiz, Goetheschule, August-Bebel-Straße 10

Kompaktkurs „IT-Schutz für Handwerker“ | 20F4-50107
 Sa, 14.03.2020, 09:00 - 15:00 Uhr, 1 Tag
 Schleiz, Aus- u. Weiterbildungszentrum, Löhmaer Weg 2, Raum 204

Grundlagen im Umgang mit Android Tablet oder Smartphone (Android) | 20F8-50101
 Mo, 02.03.2020, 16:30 - 19:30 Uhr, 3 Tage
 Hirschberg, Regelschule, Pestalozzistr. 1

Anmeldungen sind möglich.

Online: www.vhs-sok.de/kurse
 E-Mail: anmeldung@vhs-sok.de
 Telefon: 03647 448-144 | 03663 413026
 (Pöbneck) (Schleiz)
 Persönlich: Geschäftsstelle | Geschäftsstelle
 Pöbneck Schleiz
 Wohlfarthstr. 3-5 Löhmaer Weg 2
 07381 Pöbneck 07907 Schleiz

Schulnachrichten

Vorankündigung: Unsere Schule wird 45!

Vom 26. - 28.03.2020 finden aus diesem Anlass Jubiläumsveranstaltungen statt.

26.03.2020:
 Treffen mit den ehemaligen Lehrerkollegen beim gemütlichen Kaffeetrinken in der Schule von 14.00 Uhr - 16.30 Uhr
27.03.2020:
 Tag der offenen Tür der Grund- und Gemeinschaftsschule mit zahlreichen Aktivitäten von 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

28.03.2020:
 Ball der Ehemaligen (Schüler) in der Turnhalle mit Disco „Express 2000“ von 20.00 Uhr - 1.00 Uhr
 Kartenvorverkauf ab 10.03.2020 in der Schule/Sekretariat
 Weitere Informationen sowie Einladungen erfolgen noch rechtzeitig.

Silvia Hopfmann
 MdWdGb Schulleiterin

Veranstaltungen



11. Gefeller
Baby- und Kindersachenbasar
 zu Gunsten unserer Spielplätze

am 14.3.20 9-14 Uhr
im Rathaussaal (Markt 11)

Schwangere dürfen ab 8.30 Uhr rein
 Kinderkleidung, alles rund ums Baby und Kind,
 Kindersitze, Spielzeug, Bücher, Laufräder
 Fahrräder, Kinderwagen, Umstandsmode etc.

ACHTUNG: Leider keine Anmeldung zum Verkauf mehr möglich - bereits voll!
 Abgabe von Spenden bitte bis 2 Wochen vorher (der Erlös daraus = 100% Spielplatzhilfe)
 Tel: 01577/5339263

Annahme 13.03./Rückgabe 16.03. jeweils 17-19 Uhr

Preisskat in Rothenacker

am: 20.03.2020
 Beginn: 19.00 Uhr
 Wo: Bierstube zum Erbkretschmar



Veranstaltungsvorhersage:

TRADITIONELLES Dorf- und Museumsfest

In Rothenacker - 3 Tolle Tage

- Freitag, 22. Mai**
 21.00 Uhr Disco
- Samstag, 23. Mai**
 20.00 Uhr Oldie & Beat- Nacht 60er, 70er, 80er mit 3 Bands
- Sonntag, 24. Mai**
 09.30 Uhr Gottesdienst mit den Tannaer Posaunenchor
 10.30 Uhr Frührschoppen
 12.00 Uhr kleiner Handwerker- und Ideenmarkt
 14 - 18.00 Uhr Volkstümlicher Nachmittag mit Blasmusik
 14.00 Uhr Buntes Kinderfest
 12.00 Uhr Museum geöffnet

Für das leibliche Wohl ist an allen drei Tagen gesorgt!
 Brotbacken im Museum!

Kulturverein Wisentaquelle und Ortsteilrat Rothenacker
 Tel. 036646 22697 • www.rothenacker.com



Was ist los im März?

Datum	Tag	Veranstaltung	
05.03.	Do	Happy Dancing SOK's Linedance im Saal für Jedermann	
12.03.	Do	Happy Dancing SOK's Linedance im Saal für Jedermann	
14.03.	Sa	Günthers 1. Burgerabend	
19.03.	Do	Happy Dancing SOK's Linedance im Saal für Jedermann	
26.03.	Do	Happy Dancing SOK's Linedance im Saal für Jedermann	
28.03.	Sa	Schnitzelparty	

Details zu den unterschiedlichen Terminen erhalten Sie in der Gaststätte, entweder als Flyer oder telefonisch.
Zum Löwen, Inh. Günther Kloska, Frankendorfer Str.21, 07922 Tanna – Tel.: 036646 22292

Die zweite Vogelstimmenwanderung des Vereins pro Vogtlandschaft findet am **11.4.2020** am Speicher Frankendorf statt. Beginn ist 6 Uhr am Speicher Frankendorf. Wetterfeste Kleidung, festes Schuhwerk und Fernglas wäre gut. Dauer ca. 3-4 Stunden.
Die dritte Vogelstimmenwanderung des Vereins pro Vogtlandschaft findet am **2.5.2020** rund um die Stelzenhöhe/-baum statt. Beginn 6 Uhr an der Wieselsburg/Stelzenbaum. Wetterfeste Kleidung, festes Schuhwerk und Fernglas wäre gut. Dauer ca. 3-4 Stunden.

Peter Staudt

Vereine und Verbände

Die Dankeschönveranstaltung für den Tannaer Silvesterlauf

findet voraussichtlich am 20. März 2020 statt.

Die Helfer und Organisatoren werden nochmal persönlich benachrichtigt.

Frank Berka

Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Tanna

Gottesdienste

- 23.02.20 Estomihi (Sei mir ein starker Fels! Psalm 31,3)**
Schilbach 08.30 Uhr
Tanna 10.00 Uhr mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst
- 01.03.20 Invokavit (Er ruft mich an darum will ich ihn erhören. Psalm 91,15)**
Tanna 10.00 Uhr mit Kindergottesdienst
- 08.03.20 Reminiszere (Gedenke, Herr, an deine Barmherzigkeit! Psalm 25,6)**
Schilbach 08.30 Uhr
Tanna 10.00 Uhr mit Kindergottesdienst
- 15.03.20 Okuli (Meine Augen sehen stets auf den Herrn. Psalm 25,15)**
Tanna 10.00 Uhr mit Kindergottesdienst
- 22.03.20 Lätare (Freuet euch mit Jerusalem! Jesaja 66,10)**
Tanna 10.00 Uhr Abschluss Bibelwoche mit Kindergottesdienst und Kirchenkaffee
- 29.03.20 Judika (Richte mich, Gott!)**
Schilbach 08.30 Uhr mit Heiligem Abendmahl
Tanna 10.00 Uhr mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst

In Tanna finden die Gottesdienste im Gemeindezentrum statt!

Weitere Termine

- Bibelgesprächskreis am Morgen jeweils im Gemeindezentrum**
Mo. 02.03.20 08.00 Uhr
Mo. 16.03.20 08.00 Uhr
Mo. 30.03.20 08.00 Uhr
- Bibelgesprächskreis am Abend jeweils im Gemeindezentrum**

Der Verein für Ortsgeschichte Tanna e. V. lädt herzlich ein zu dem Vortrag:

Wie Tanna zu seinem Namen kam - Ursprung und Geschichte einer vogtländischen Siedlung im Mittelalter

Woher kommt der Ortsname Tanna? Als Einheimischer glaubt man sicher zu wissen, dass der Ort nach dem Nadelbaum „Tanne“ benannt wurde. Dies ist wahrscheinlich auch der Grund, warum sich bisher niemand eingehender mit dem Thema befasste. Es gibt jedoch viele Hinweise, die die Entstehung unseres Ortsnamens erklären. Zahlreiche Bilder und Karten werden die Darlegungen von Dr. Ulf Weber illustrieren.



Freitag, den 6. März 2020, um 19 Uhr
„Tanner Rockenstube“ (Café Steffi Thiele),
Kirchgasse 5, Tanna

Der Eintritt ist frei. Imbiss und Getränke werden angeboten.

Vogelstimmenwanderung

Die erste Vogelstimmenwanderung des Vereins pro Vogtlandschaft findet am **21.3.2020** am Kornberg/Ziegelei statt. Beginn ist 6 Uhr am Kornberg.
Wetterfeste Kleidung, festes Schuhwerk und Fernglas wäre gut. Dauer ca. 3-4 Stunden.

Mo. 24.02.20 19.30 Uhr
 Mo. 09.03.20 19.30 Uhr
 Mo. 23.03.20 19.30 Uhr

Vorkonfirmanden

Sa. 22.02.20 09.00 - 12.30 Uhr im Gemeindezentrum
 Sa. 21.03.20

Konfirmanden

Do. 27.02.20 19.00 Uhr Elternabend
 Sa. 29.02.20 09.00 - 12.30 Uhr im Gemeindezentrum
 Sa. 14.03.20

Gemeindenachmittag

Mi. 11.03.20 14.30 Uhr im Gemeindezentrum

Dankeschön-Veranstaltung für alle Mitarbeiter der KIWO 2019

Sa. 29.02.20 16.00 Uhr im Gemeindezentrum

Kassetag fürs Kirchgeld

Mo. 02.03.20 16 bis 18 Uhr im Pfarrhaus
 Es besteht auch die Möglichkeit das Kirchgeld auf folgendes Konto zu überweisen, mit Angabe des Verwendungszweckes.

Bankverbindung:
KSK Saale-Orla - IBAN: DE74 8305 0505 0000 0209 58

Filmabende

Fr. 28.02.20 19 Uhr im Gemeindezentrum
 Fr. 27.03.20

Am 28. Februar 19 Uhr Die Farbe des Paradieses

Man muss schon blind sein, um Gott sehen zu können
 Der achtjährige Mohammad besucht mit großem Erfolg eine Blindenschule in Teheran. Als die Sommerferien beginnen, kommt sein Vater aus den Bergen, um ihn ins geliebte Heimatdorf zurückzuholen. Endlich wird Mohammad wieder mit seiner Großmutter und den Schwestern zusammen sein. Doch der Vater schämt sich für die Behinderung des Sohnes, möchte nicht, dass seine zukünftige Frau von ihm weiß. Also beschließt er, den Jungen zu einem weit entfernt lebenden Zimmermann in die Ausbildung zu geben...

Dauer: 86 Minuten Eintritt frei! FSK: ab 12 Jahre

Weltgebetstag aus Simbabwe in Tanna

Thema: STEH AUF GEH MIT!
Donnerstag, den 5. März 2020 um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum
mit Verkostung landestypischer Gerichte



Nächstes Männertreffen

13. März um 19 Uhr im Gemeindezentrum

“Hilfe, ich muß mich entscheiden“!
 Von der Qual der Wahl und dem Segen guter Entscheidungen Entscheidungen prägen und verändern unser Leben. Sie geben unsere Richtung vor, beeinflussen unseren beruflichen und privaten Werdegang. Doch auch “keine Entscheidung“ zu treffen, ist ein Beschluss mit Folgen. Was hilft uns, wenn wir uns schwer tun, eine Richtung einzuschlagen?

mit Jürgen Berlich aus Tanna
 Bitte im Ev. Luth. Pfarramt anmelden!! 036646722271

Bibelwoche

vom Montag, 16.03. bis Freitag den 20.03. 19.30 Uhr im Gemeindezentrum
Thema 5. Buch Mose

Kinderchor ab Klasse 1	dienstags	15.45 Uhr
Flötenanfänger	dienstags	16.30 Uhr
Flötenkreis	dienstags	19.00 Uhr
Chor	dienstags	19.45 Uhr
Posaunenchor	freitags	20.00 Uhr

Änderungen siehe Aushang!!

Evang. Luth. Pfarramt:
Telefonnummer 22271
HomePage: <http://www.kirchspiel-tanna.de>

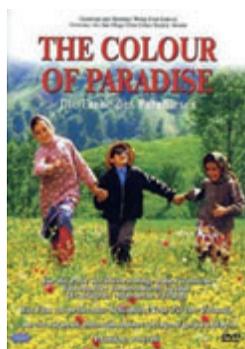
Kantorin: Hyun-Ju Kim-Lamprecht Tel.: 036651/793155
Gemeinde- Tom Ludwig Tel.: 015739465734
pädagoge:

Herzliche Einladung zum Film Abend

Die Farbe des Paradieses

Man muss schon blind sein, um Gott sehen zu können

Symbolbeladenes Drama aus dem Iran, in dem ein blinder Junge gegen die Ablehnung seines Vaters kämpft.



Freitag, den 28.2.20

Im Evangelischen Gemeindezentrum Tanna

Beginn: 19.00 Uhr

Dauer: 86 Minuten

Eintritt frei! Es lädt ein: Ev. Luth. Kirchengemeinde Tanna

FSK: ab 12 Jahre

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Tanna

Wir laden ganz herzlich zu folgenden Veranstaltungen ein:

Samstag, 22. Februar 2020

19.00 Uhr Jugendtreff

Sonntag, 23. Februar 2020

10.00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 26. Februar 2020

19.30 Uhr Hauskreis
bei Fam. Berlich, Frankendorfer Str.47

Samstag, 29. Februar 2020

08.45 Uhr Royal Rangers - Christliche Pfadfinder
Treffpunkt Gemeindehaus, Koskauer Str.55

Samstag, 29. Februar 2020

19.00 Uhr Jugendtreff

Sonntag, 1. März 2020

10.00 Uhr Gottesdienst

Samstag, 7. März 2020

19.00 Uhr Jugendtreff

Sonntag, 8. März 2020

10.00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 11. März 2020

19.30 Uhr Vortragsabend
mit zwei Missionarinnen von „Hoffnungsträger Ost“
Ev. Gemeindezentrum, Pfarrgäßchen

Samstag, 14. März 2020

08.45 Uhr Royal Rangers - Christliche Pfadfinder
Treffpunkt Gemeindehaus, Koskauer Str.55

Samstag, 14. März 2020

19.00 Uhr Jugendtreff

Sonntag, 15. März 2020

10.00 Uhr Gottesdienst

Samstag, 21. März 2020

19.00 Uhr Jugendtreff

Sonntag, 22. März 2020

10.00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 25. März 2020

19.30 Uhr Hauskreis
bei Fam. Berlich, Frankendorfer Str. 47

Eventuelle Änderungen entnehmen sie bitte den Schaukästen!
weitere Infos unter www.efg-tanna.de

Hören & Genießen

Leseabend am Kamin
am **20. März 2020**
19.30 Uhr
im Christlichen Buchladen Gefell
Zum Thema
„Heute noch glauben?“

haben wir verschiedene Texte und Bücher herausgesucht, die dieser Frage nachgehen. Der Abend wird durch Musikstücke und ein kleines Buffet abgerundet. Wir bitten Sie, sich bis zum 13. März unter 036649/799899 oder persönlich im Buchladen in Gefell, Markt 1 anzumelden. Der Eintritt ist frei.

Bücher fürs **Leben...**

VOM STRAßENKIND ZUR ARMENHELFERIN UND MISSIONARIN

Lena Ryasni (Ukraine)

HOFFNUNGS TRÄGER OST

Herzliche Einladung zum Vortragsabend

Wann: **11. März 19.30 Uhr**
Wo: **Gemeindezentrum Tanna, Pfarrgäßchen**

Eine Veranstaltung der Ev.-Freik. Gemeinde Tanna, Koskauer Str.55

Bücher fürs Leben...

Buchladen Gefell, Markt 1
Geschichten aus dem Buch der Bücher:
Nächste Lesung Mittwoch, 4. März 19.30 Uhr:
„Warum Salomos Glanz nicht Gloria bleibt.“



FRÜHSTÜCKS-TREFFEN FÜR FRAUEN
in Deutschland e.V.

HERZLICH WILLKOMMEN

Referat
Musik
Abendessen
Gespräch

Wer "A" sagt, muss sich über "B" nicht wundern

mit Referentin Silke Stattaus
3. April 2020 19.00 Uhr
Wisentahalle Schleiz

Kostenbeitrag: 10,50 €
Einlass: ab 18.15 Uhr

Kartenvorverkauf vom 9. - 30. März bei:
Augenoptik Apelt, Schleiz u. Tanna
Ringfoto (ehem. Foto-Porst), Schleiz
Gärtnerei Sachs, Oettersdorf
Bücher fürs Leben, Gefell

www.fruehstuecks-treffen.de

Sonntag, 29. März in Reuth
14.00 Uhr **Aufwind-Gottesdienst**
mit Dieter Leicht und Kigo

Palmsonntag, 5. April in Mißlareuth
10.00 Uhr **Festgottesdienst zur Konfirmation**
mit Hlg. Abendmahl

Kirchspiel Gefell

Februar-März 2020

07926 Gefell, Kirchberg 7

Donnerstag, 20. Februar
14.00 Uhr Gefell, Seniorenkreis Gemeindehaus

Sonntag, 23. Februar
09.00 Uhr Langgrün, Gottesdienst
10.30 Uhr Gefell, Gottesdienst

Sonntag, 01. März
09.00 Uhr Blintendorf, Gottesdienst
10.30 Uhr Seubtendorf, Gottesdienst

Freitag, 06. März
18.30 Uhr Gefell, Weltgebetstag

Samstag, 07. März
14.00 Uhr Künsdorf, Weltgebetstag

Sonntag, 15. März
09.00 Uhr Seubtendorf, Gottesdienst
10.30 Uhr Gefell, Gottesdienst
13.30 Uhr Langgrün, Gottesdienst

Montag, 16. März
19.00 Uhr Seubtendorf, Pfarrhaus, Bibelwoche

Dienstag, 17. März
19.00 Uhr Künsdorf, Jägerhof, Bibelwoche

Mittwoch, 18. März
19.00 Uhr Langgrün, Gemeindehaus, Bibelwoche

Sonntag, 22. März
09.00 Uhr Blintendorf, Gottesdienst
10.30 Uhr Künsdorf, Gottesdienst

Donnerstag, 26. März
14.00 Uhr Gefell, Seniorenkreis, Gemeindehaus

Sonntag, 29. März
09.00 Uhr Langgrün, Gottesdienst
10.30 Uhr Gefell, Gottesdienst
13.30 Uhr Seubtendorf, Gottesdienst

Freitag, 03. April
19.30 Uhr Gefell, Bachnacht, Gemeindehaus

Kirchspiel Reuth

Kirchgemeinden Reuth und Mißlareuth
08538 Reuth, Tel.: 037435/5343
Büro & Pfarrerin Stepper: Wallstr. 6
www.Kirche-Misslareuth.de / www.Kirche-Reuth.de

Sonntag, 9. Februar in Mißlareuth
10.00 Uhr Gottesdienst mit Hlg. Abendmahl

Sonntag, 15. März in Mißlareuth
10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 22. März in Mißlareuth
10.00 Uhr Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden

Kirchspiel Unterkoskau

Gottesdienstplan März 2020

DATUM	UNTERKOSKAU	STELZEN	WILLERSDORF	MIELESDORF	ZOLLGRÜN
01.03. Invokavit	09.00	09.00	10.30		
08.03. Reminiscere				09.00	10.30
15.03. Okuli	10.30	14.00	09.00		
22.03. Lätare				10.30 Abschluss Bibelwoche	09.00 Abschluss Bibelwoche
29.03. Judika	14.00 Abschluss Bibelwoche	09.00 Abschluss Bibelwoche	10.30 Abschluss Bibelwoche		

Unterkoskau:
Dienstag, 10. März 2020 um 19.00 Uhr Gemeindeabend mit Hubertus Heinig und Jürgen Burger zum Thema Kriegerdenkmal in Unterkoskau

Mielesdorf:
Freitag, 20. März um 14.00 Uhr Seniorentreff

Bibelwoche:
Zollgrün:
jeweils dienstags 19.00 Uhr im kleinen Raum in der Kirche 3.3.20 Pfr. Erber/ 10.3.20 Pfr. Bayer/ 17.3.20 Frau Schönfeld

Mielesdorf:
jeweils 19.00 Uhr Dienstag, 17.3.20 Pfr. Stamm/er/ Mittwoch, 18.3.20 Pfr. Erber/ Donnerstag, 19.3.20 Pfr. Sörgel

Unterkoskau:
jeweils 19.00 Uhr Dienstag, 24.3.20 Pfr. Erber/ Mittwoch, 25.3.20 Pfr. Göppel/ Donnerstag, 26.3.20 Pfr. Sörgel

Chor im Pfarrhaus Unterkoskau:
Im März jeweils mittwochs 19.30 Uhr trifft sich der Kirchspielchor (außer am Mittwoch, 25.3.20)